

OLG Frankfurt: Entscheidung zu Rückforderungsmöglichkeit von (Zahn-)Arzthonorar bei Behandlungsfehlern

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 22.04.2010 (Az: 22 U 153/08) entschieden, dass im Fall eines Behandlungsfehlers das geleistete Zahnarzthonorar vom Patienten nicht zurückverlangt werden kann und nur unter den Voraussetzungen der §§ 281, 280 BGB Ersatz der für die Neuherstellung des Zahnersatzes entstandenen Kosten verlangt werden könne. Die Revision zu dieser Entscheidung wurde zugelassen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin begab sich zur prothetischen Neuversorgung ihres Gebisses in die zahnärztliche Behandlung beim Beklagten und vereinbarte mit diesem für die Behandlung ein Pauschalhonorar in Höhe von 12.000,-- €. Der beklagte Zahnarzt führte die Behandlung durch und erhielt von der Klägerin das vereinbarte Honorar. Die Klägerin ließ den eingegliederten Zahnersatz von einem von der Zahnärztekammer bestellten Gutachter überprüfen. Aufgrund seiner Äußerung hin ließ die Klägerin eine Neuherstellung des Zahnersatzes vornehmen und forderte im Wege der Klage das an den Beklagten geleistete Zahnarzthonorar zurück, da der durch den Beklagten eingegliederte Zahnersatz mangelhaft gewesen sei.

Diesen Anspruch auf Rückzahlung wies das OLG Frankfurt zurück, weil keine der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen vorliege.

Die Klägerin war der Auffassung, dass der Zahnarzt ungerechtfertigt bereichert sei, weil

er aufgrund des zahnärztlichen Behandlungsfehlers das Honorar nicht behalten dürfe. Dies lehnte das OLG ab. Denn die Zahlung des Honorars erfolge nicht ohne Rechtsgrund, sondern die Patientin habe damit ihre Verbindlichkeit aus dem wirksamen Zahnarztvertrag erfüllt. Da es sich beim Vertrag zwischen (Zahn-)Arzt und Patient um einen Dienstvertrag handle, habe der Arzt bereits durch sein Tätigwerden als solches einen Honoraranspruch, nicht erst bei einem Behandlungserfolg. Der Arzt wolle in der Regel auch nicht für den Behandlungserfolg einstehen, weshalb eine Zweckvereinbarung hierüber ausscheide.

Das OLG lehnte auch einen Rückforderungsanspruch der Klägerin aufgrund eines Rücktrittsrechts nach § 346 Abs. 1 BGB ab. Eine unmittelbare Anwendung dieser Norm scheidet aus, weil ein Rücktrittsrecht weder vereinbart worden sei, noch das Dienstvertragsrecht ein gesetzliches Rücktrittsrecht kenne.

Anspruchsgrundlage für die Haftung des (Zahn-)Arztes auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Pflichten sind die §§ 280 ff. BGB (Schadensersatzanspruch), so das OLG. Ein Rückerstattungsanspruch des gezahlten Honorars im Wege des Schadensersatzes verneinte das OLG aber ebenfalls, da kein ersatzfähiger Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB vorliege. Das OLG verwies unter anderem darauf, dass im Falle eines Behandlungsfehlers der Patient vermögensmäßig so gestellt werden muss, wie er ohne den Behandlungsfehler

gestanden hätte. Da der Patient das Honorar aber auch dann zu zahlen hätte, sei der Behandlungsfehler für die Honorarzahung nicht ursächlich geworden.

Das OLG prüfte auch einen möglichen Anspruch auf Ersatz der für die Neuherstellung des Zahnersatzes entstandenen Kosten. Da die Klägerin begehrte, wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätte, wenn der Beklagte den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte, verlange sie einen Schadensersatz statt der Leistung. Das OLG verweist darauf, dass insoweit nur die §§ 280, 281 BGB als Anspruchsgrundlage in Betracht kämen. Voraussetzung für einen entsprechenden Anspruch ist die schuldhaftes Pflichtverletzung, dies bedeutet im vorlie-

genden Fall kein fachgerechtes zahnärztliches Behandeln sowie die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, welche erfolglos abgelaufen sein muss. Für eine Ausnahme von diesen allgemeinen Regelungen für zahnärztliche Dienstverträge sah das OLG Frankfurt keine Notwendigkeit. Das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzungen wurde im vorliegenden Fall durch das OLG Frankfurt abgelehnt, so dass schlussendlich der Zahnarzt sein Honorar nicht zurückerstaten oder anderweitig Schadensersatz leisten musste.

Kerstin Lutz, Sindelfingen
lutz@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.